

§ 14

(1) Veräußert ein Bauer, welcher zu seinem Altbesitz Land aus der Bodenreform zugeteilt erhalten hat, seinen Altbesitz, so fällt das aus dem Bodenfonds stammende Land an den Bodenfonds zurück. Für die Auseinandersetzung und die Neuzuteilung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Die Neuzuteilung des zurückfallenden Landes hat jedoch bei entsprechendem Antrag in erster Linie an den Erwerber des Altbesitzes zu erfolgen, sofern durch die Neuzuteilung der Grundbesitz des Erwerbers den Umfang einer Familienwirtschaft nicht übersteigt. Erwirbt die Vereinigung volkseigener Güter auf Grund des Vorkaufsrechts den Altbesitz, so ist ihr auf ihren Antrag auch das Land aus dem Bodenfonds zuzuteilen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Altbesitz auf Grund eines Pachtvertrages bewirtschaftet wurde und zufolge Beendigung des Pachtvertrages zurückgegeben werden muß.

§ 15

Gibt ein Eigentümer einer zugeteilten Kleinparzelle deren Bewirtschaftung auf, erfolgt die Auseinandersetzung entsprechend den vorstehenden Bestimmungen. Die Neuzuteilung von aus dem Bodenfonds stammendem Kleingartenland hat auf Antrag an die Kleingartenhilfe des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, anderenfalls an ablieferungs-pflichtige Betriebe und nur, wenn dies unzulässig ist, an einen anderen Kleingärtner zu erfolgen.

§ 16

Wer den Bestimmungen der §§ 1 Abs. 3, 9 und 11 Abs. 3 zuwiderhandelt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft.

§ 17

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

U l b r i c h t

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

S c h o l z

Minister

Verordnung über Kleinpflanzertabak.

Vom 21. Juni 1951

Auf Grund des § 12 Abgabenordnung wird das Folgende verordnet:

§ 1

Tabakkleinpflanzer

(1) Wer nicht mehr als 100 Tabakpflanzen für den eigenen Bedarf anbaut, ist als Tabakkleinpflanzer im Sinne der nachfolgenden Vorschriften zu behandeln. Soweit mehrere Personen eine Familiengemeinschaft bilden, werden sie nur dann als Tabakkleinpflanzer im Sinne des Satzes 1 behandelt, wenn sie zusammen insgesamt nicht mehr als 100 Tabakpflanzen anbauen.

(2) Personen und Unternehmen, die mehr als 100 Tabakpflanzen anbauen, gelten als gewerbliche Tabakpflanzer.

§ 2

Weiterverkauf von Kleinpflanzertabak

(1) Der Tabakkleinpflanzer ist berechtigt, den aus der eigenen Ernte gewonnenen Tabak (Kleinpflanzertabak) an die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugelassenen Tabakabnahmebetriebe zu verkaufen.

(2) Verkauf oder Abgabe von Kleinpflanzertabak an andere als die im Abs. 1 genannten Tabakabnahmebetriebe sowie das Schneiden oder Fermentieren von Kleinpflanzertabak im Lohn oder gegen sonstiges Entgelt ist verboten.

§ 3

Tabaksteuer

(1) Tabaksteuer für Kleinpflanzertabak wird nicht erhoben. Einer Anmeldung von Kleinpflanzertabak zu steuerlichen Zwecken bedarf es nicht.

(2) Kleinpflanzertabak wird gegen steuerermäßigte Tabakerzeugnisse nicht umgetauscht.

§ 4

Zufolge der in dem § 1 getroffenen Regelung ändern sich die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflichtablieferung von Tabak und demgemäß die für die Veranlagung in der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) und in ihren Durchführungsbestimmungen vom 28. Februar 1951 (GBl. S. 151) und vom 19. April 1951 (GBl. S. 305). Die Veranlagung zur Pflichtablieferung von Tabak ist daher durchzuführen, wenn die Zahl der Tabakpflanzen mehr als 100 beträgt.

§ 5

Verstöße gegen den § 2 Abs. 2 dieser Verordnung werden nach den Vorschriften der Abgabenordnung